

Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring bei der Stadt Schwabach (Sponsoringrichtlinie)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen oder wirtschaftlich tätige Dritte per Förderung in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Umweltschutz, Bildung, Prävention oder ähnlich bedeutsame gesellschaftliche Bereiche verstanden, mit der auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.
- 1.2 Unter Werbung sind Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn diese ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation) der Unternehmen oder Privatpersonen dienen. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Sponsoring liegt nicht vor, wenn der Private (Sponsor) und das Amt/die Einrichtung (Stadt) aufgrund gleichgerichteter Zielsetzungen eine angemessene Kostenteilung vereinbaren.
- 2.2 Zuwendungen gemeinnütziger Stiftungen im Rahmen ihres Stiftungszweckes an die Stadt sind ebenfalls kein Sponsoring.
Das gilt auch für Spenden an die Stadt für gemeinnützige Zwecke.
- 2.3 Spenden sind Zuwendungen beispielsweise von Privatpersonen oder Unternehmen bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. Der Spender erwartet keine Gegenleistung. (vgl. hierzu Spendenrichtlinie vom)

3. **Abschluss von Sponsoringvereinbarungen**

- 3.1 Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Die öffentliche Verwaltung muss dabei jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um die Integrität und die Neutralität zu wahren.
Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ausnahmsweise und ergänzend in Betracht. Das Bruttoprinzip ist zu beachten. Vor der Annahme von Sponsoring ist sicherzustellen, dass für anfallende Folgeausgaben Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das grundsätzliche Budgetrecht des Stadtrats darf durch Sponsoring nicht unterlaufen werden.
- 3.2 Das Ansehen der Stadt darf keinen Schaden nehmen. Deshalb ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob zwischen den finanziellen Vorteilen der Stadt Schwabach und der Wirkung der zu erbringenden Gegenleistung ein vertretbares Verhältnis besteht. Mit Sponsoring darf insbesondere keine Werbung verbunden sein, die durch ihren Inhalt und ihre Aufmachung gegen die guten Sitten oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- 3.3 Die Stadt Schwabach muss gegen jede Form der Korruption und unzulässiger Beeinflussung vorbeugen.

4. **Verfahren für Sponsoringvereinbarungen**

- 4.1 Im Bereich der Hoheitsverwaltung ist Sponsoring grundsätzlich nicht zulässig.
- 4.2 Sponsoring bedarf immer der Absprache und Zustimmung des
- **sachlich zuständigen Referenten**
(bei Beträgen/Wert bis einschließlich 10.000 €)
 - **Oberbürgermeisters (bei Beträgen/Wert über 10.000 €)**
- 4.3 Sponsoring setzt immer eine schriftliche Vereinbarung (Sponsoring-Vertrag) zwischen der Stadt (Amt/Einrichtung) und dem Sponsor voraus. In diesem Vertrag werden Art und Umfang der Leistung des Sponsors und des Empfängers geregelt. Über diesen Inhalt hinaus dürfen keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden. Als Verpflichtung der Stadt (Amt/Einrichtung) darf ausschließlich nur die Darstellung des Sponsors zugelassen werden, insbesondere die mündliche und schriftliche Nennung des Namens der Firma und der Marke des Sponsors sowie die Präsentation seines Logos und sonstige Kennzeichen im Rahmen der Veranstaltung. Ausgeschlossen sind auch Vereinbarungen zur indirekten Koppelung von Leistung und Gegenleistung. Ferner sind in der Vereinbarung Regelungen aufzunehmen, die Aussagen zur Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses treffen, für den Fall, dass der Vereinbarungszweck nicht oder nur unzureichend erreicht wird. In der Regel sollte dabei auch eine Haftungsbeschränkung der Stadt Schwabach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vereinbart werden.

- 4.4 Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potenzieller Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung muss objektiv und neutral getroffen werden.
- 4.5 Zwischen Sponsorenleistung und etwaigen Umsatzgeschäften oder Leistungen/Entscheidungen des Amtes bzw. der Einrichtung mit dem Sponsor ist klar zu trennen. Sponsorengelder dürfen nicht angenommen werden, damit Einfluss auf Entscheidungen jeglicher Art des Amtes/der Einrichtung (z.B. Beschaffungs-, Planungs- und Genehmigungssektor) genommen werden kann.
- 4.6 Das Sponsoring kann bei der Stadt Schwabach ertrags- und umsatzsteuerliche Pflichten auslösen. Vor Vertragsabschlüssen von einzelnen oder zusammenhängenden Sponsoringförderungen über 30.000,00 € und soweit Sponsoringeinnahmen einem bereits bestehenden Betrieb gewerblicher Art zufließen ist das Finanzreferat rechtzeitig vorher zu informieren.
- 4.7 Das Kämmereiamt ist Ansprechpartner für grundsätzliche Angelegenheiten des Sponsorings. Die Korruptionsprävention beim Rechnungsprüfungsamt ist durch die Stadtkämmerei zu informieren. Eine Kopie des abgeschlossenen Sponsoringvertrags ist immer dem Kämmereiamt zuzuleiten.
- 4.8 Sponsoring ist gegenüber der Öffentlichkeit offen zu legen. Der Umfang von Sponsoring sowie Sponsoren ist zur Vermeidung jeden Anscheins der Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung für jede Sponsoringmaßnahme den jeweiligen Fachausschüssen bzw. dem Hauptausschuss des Stadtrates transparent zu machen.
- 4.9 Das Kämmereiamt führt eine Liste über alle Sponsoringmaßnahmen hinsichtlich der Art ihrer Gestaltung und ihres Umfangs. Diese wird jährlich in nichtöffentlicher Sitzung dem Hauptausschuss zur Kenntnis übermittelt.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 03.02.2006.

Die Richtlinie für Sponsoring bei der Stadt Schwabach ist in das Handbuch der Verwaltung aufzunehmen. Die Verwaltung ist hierüber durch Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Schwabach, den

Thürauf
Oberbürgermeister